

(2) Die Eintragung der durchgeführten Untersuchungen in den Gesundheitsausweis obliegt den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, die im Einvernehmen mit der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion bzw. Verkehrs-Hygieneinspektion damit beauftragt worden sind.

(3) Der Gesundheitsausweis ist der Leitung des Betriebes bzw. des Betriebsteiles, in dem der Beschäftigte eine Tätigkeit ausübt, zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß er jederzeit von den befugten Kontrollbeauftragten eingesehen werden kann. Für die Zeit einer Tätigkeit außerhalb des Betriebes (Abordnung in andere Betriebe und zu Veranstaltungen, Tätigkeit in Kiosken, in fahrbaren Einrichtungen des Verkehrswesens u. dgl.) hat der im Verkehr mit Lebensmitteln Beschäftigte den Gesundheitsausweis mit sich zu führen.

(4) Für die nicht in der Anlage aufgeführten Beschäftigten im Lebensmittelverkehr sind die Unterlagen der Einstellungsuntersuchung (§ 3 Abs. 1) zusammen mit dem Hygiene-Kontrollbuch aufzubewahren.

(5) Ergibt sich bei der Einstellungs- bzw. Nachuntersuchung, daß eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr gemäß § 3 Abs. 2 nicht zulässig ist, hat der Arzt den Betriebsleiter hiervon zu unterrichten, den Ausweis einzubehalten und unter Angabe der Gründe der zuständigen Hygieneinspektion zuzuleiten.

(6) Die Leitung des Betriebes hat bei Beendigung der Tätigkeit den Gesundheitsausweis bzw. die Unterlagen der Einstellungsuntersuchung dem Ausscheidenden auszuhändigen, sofern kein Hinderungsgrund nach Abs. 5 vorliegt.

§10

Die ärztlichen Untersuchungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind durch den Betrieb zu entrichten.

§11

(1) Werden Krankheiten oder Befunde beim Betrieb bekannt, die eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr nicht zulassen, so sind die betroffenen Beschäftigten sofort von dieser Tätigkeit auszuschließen.

(2) Mattigkeit, Kopf- und Leibschmerzen, die länger als einen Tag anhalten, Durchfallerkrankungen, Erkrankungen der Haut und eitrige Erkrankungen der oberen Luftwege einschließlich der Nebenhöhlen und des Mittelohres hat der Betroffene dem Leiter des Betriebes unverzüglich mitzuteilen und sofort einen Arzt aufzusuchen.

(3) Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, die Beschäftigten zur Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 anzuhalten.

§12

(1) Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß nur Personen in dem Betrieb tätig sind, die der für sie vorgeschriebenen Untersuchungspflicht genügt haben und bei denen keine Hinderungsgründe für die Tätigkeit festgestellt wurden.²

(2) Jeder in einem Lebensmittelbetrieb Beschäftigte ist verpflichtet, die für ihn geltenden Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gewissenhaft zu beachten und den vorgeschriebenen Untersuchungspflichten nachzukommen.

§13

Wird den Kreis-Hygieneinspektionen bzw. den Verkehrs-Hygieneinspektionen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit, eine übertragbare Krankheit oder Ausscheidung von Erregern einer übertragbaren Krankheit bei einer im Verkehr mit Lebensmitteln tätigen Person bekannt, so haben sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und ihre Durchführung zu sichern, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten.

§14

(1) Partien oder Chargen von Lebensmitteln, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b beeinträchtigt sein können, gelten als nicht verkehrsfähig im Sinne des § 6 Abs. 7 des Lebensmittelgesetzes.

(2) Über die weitere Verwendung der Lebensmittel gemäß Abs. 1 entscheidet die zuständige Kreis-Hygieneinspektion im Einvernehmen mit der Bezirks-Hygieneinspektion, in den Einrichtungen des Verkehrswesens die zuständige Verkehrs-Hygieneinspektion.

§15

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vierte Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht — (GBl. II 1965 S. 129) und Ziff. 16 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1969

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Personen, die einer besonderen gesundheitlichen Überwachung unterliegen

A. Personen, die in folgenden Betrieben und Einrichtungen eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln gemäß § 5 des Lebensmittelgesetzes ausüben:

1. Milchbe- und -verarbeitende Betriebe, Milch- und Molkereierzeugnisse herstellende, be- und verarbeitende Betriebe sowie der Teil von landwirtschaftlichen Betrieben, der Milch unmittelbar an den Endverbraucher abgibt
2. Verkaufsstellen, die lose Milch und unverpackte Molkereierzeugnisse abgeben
3. Milchküchen
4. Frauenmilchsammelstellen
5. Milchbars
6. Speiseeis herstellende Betriebe und Betriebe, die nicht industriell abgepacktes Speiseeis verkaufen
7. Margarine herstellende Betriebe
8. Konditorei waren herstellende Betriebe
9. Eierzeugnisse herstellende Betriebe